

Durchführungsbestimmungen

für die

Förderung von Investitionen

für ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft

gemäß § 17/2

Steierm. Landwirtschaftsförderungsgesetz 2013

LGBI Nr. 32/2013

sowie den jeweils geltenden

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Steiermärkischen Kammer für ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) übertragen wird.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung am 24. Oktober 2013 beschlossene „Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Vorstand der Landarbeiterkammer am 04. März 1996 beschlossen und mit 01. Jänner 1996 in Wirksamkeit gesetzt.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Investitionsförderung kann aus diesen Durchführungsbestimmungen nicht abgeleitet werden.

Änderungen: VB 04.10.1996 mit Wirkung 01.10.1996:
Punkte: 5.1.1, 5.2.1, 6.1.1, 6.2.1, 6.2.2, 7.1.1

VB 24.01.1997 mit Wirkung 01.01.1997:
Punkte: 4.3.1, 5.2.1

VB 26.06.1997 mit Wirkung 26.06.1997:
Punkte: 4.1.3, 6.2.1, 6.2.2, neu: 6.2.4

VB 03.02.1998:
Punkte: 4.3.2, 5.2.2 mit Wirkung 01.01.1998
Punkt 7.1. wird gestrichen mit Wirkung 01.02.1998

VB 10.06.1998
Punkt 6.3.1.

VB 08.03.2001 Neufassung mit Wirkung ab 09.03.2001

VB 12.02.2004
Einführung Umweltdarlehen für Umstellung auf erneuerbare Energie

VB 7.12.2004
Einführung Umweltdarlehen auch für Neuerrichtung von Heizungen
mit erneuerbarer Energie

VB 17.11.2005 mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2006
Punkte: 3.3, 3.5, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.2.3, 4.2.7, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.4,
4.3.10, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.7, 4.4.8
5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2, 5.4.3, 5.6.1.1, 5.6.1.7, 5.7.1, 5.7.2, 5.8
6.1.1, 6.1.2 entfällt zur Gänze, Neuordnung nachfolgender Punkte
6.1.3, 6.1.4, 6.1.6 „alt“ entfällt zur Gänze; 6.2.3, 6.2.5,
6.2.6; 6.3.1, 6.3.2,
7.1.1, 7.2, 7.3.2, 7.4,
8.1.3, 8.3.3,
9.1.1, 9.3.2

VB 19.09.2006
Punkt 5.3.5

VB 12.4.2007 mit Wirksamkeitsbeginn 1.7.2007
3.5, 5.4.2, 9.

VB 25.06.2009 mit Wirksamkeitsbeginn 1.7.2009
Neufassung

VB 21.11.2013 mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2014
Neufassung

1. Förderungsarten

1.1 Zinsfreie Darlehen

2. Förderungsziel

Förderungsziel ist die ausreichende Wohnversorgung der ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft, die Angleichung der Ausstattung von Wohnraum an die heutigen Bedürfnisse sowie eine zeitgemäße Versorgung und Entsorgung unter besonderer Bedachtnahme auf den Ausgleich struktureller Benachteiligungen des ländlichen Raumes.

3. Förderungsmaßnahmen

- 3.1 Gewährung von zinsfreien Darlehen für die Schaffung, Sanierung und Verbesserung von Wohnraum (Wohnbaudarlehen)
- 3.2 Gewährung von zinsfreien Darlehen für die Ausstattung, Ausgestaltung und Einrichtung von Wohnraum (Ausstattungsdarlehen)
- 3.3 Gewährung von zinsfreien Darlehen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Infrastrukturdarlehen)
- 3.4 Gewährung von zinsfreien Darlehen für den Einsatz von alternativen Energieformen (zB: Biomasse-, Sonnen- und Windenergie) und Fernwärme für die Beheizung und Warmwasserbereitung von Wohnraum sowie für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches. (Umweltdarlehen)

4. Zinsfreie Darlehen (Allgemeine Bestimmungen)

gemäß 3.1, 3.2, 3.3, 3.4

4.1 Förderungswerbende Person

- 4.1.1 Die förderungswerbende Person muss auf Grund ihres der Vollversicherungspflicht (Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung) unterliegenden Dienstverhältnisses innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre, oder in den letzten 1½ Jahren ununterbrochen Kammerbeiträge zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer geleistet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung Kammerbeiträge leisten.
- 4.1.2 Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld sowie die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder des Zivildienstes sowie Zeiten der Bildungs- und Hospizkarenz gelten nicht als Unterbrechung, sofern in dieser Zeit keine zusätzliche vollversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde und die Antrag stellende Person unmittelbar vor als auch unmittelbar nach diesen Zeiten als unselbständige/r Arbeitnehmer/-in zur Landarbeiterkammer zugehörig beschäftigt war. Entsprechende Nachweise sind von der förderungswerbenden Person zu erbringen.
- 4.1.3 Kommen bei einem Vorhaben mehrere Personen als förderungswerbende Person in Betracht, die den Voraussetzungen der Durchführungsbestimmungen entsprechen, kann ein Förderungsansuchen von jeder in Betracht kommenden Person gestellt werden, wobei der Förderungshöchstbetrag für das Vorhaben insgesamt nicht überschritten werden darf.

4.2 Verdienstgrenzen und Einkommenssituation

- 4.2.1 Darlehen können nur förderungswerbenden Personen gewährt werden, deren Jahresfamiliennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Bei ledigen, verwitweten oder geschiedenen BewerberInnen	€ 40.700,-
Bei verheirateten BewerberInnen sowie eingetragenen Partnerschaften	€ 51.150,-

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind, für das die antragstellende Person oder deren (Ehe-)PartnerIn (eingetragene Partnerschaft) zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe des Bundes bezieht, um € 6.200,-.

Als Familieneinkommen gilt die Summe der Einkommen der förderungswerbenden Person und dessen (Ehe-)PartnerIn (eingetragene Partnerschaft).

- 4.2.2 Die Einkommensgrenzen werden alljährlich der Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Verbraucherpreisindex 2005 oder einen an seine Stelle tretenden Index angepasst. Ausgangsbasis ist der Wert des Index für den Monat November 2012. Die Indexanpassung hat am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Als Grundlage für die jeweilige Anpassung der Einkommensgrenzen ist die Differenz des Wertes für den Index des Monats November des Vorjahres zum Wert des Index des Monats November des Vorvorjahres heranzuziehen. Die so errechnete Einkommensgrenze ist kaufmännisch auf volle Hundert-Euro-Beträge auf- bzw. abzurunden.
- 4.2.3 Zur Feststellung des Einkommens ist der Einkommensteuerbescheid der förderungswerbenden Person und bei verheirateten BewerberInnen auch ein solcher des/r Ehegatten/-in/Partner/-in (eingetragenen Partnerschaft) aus dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Anstelle des Einkommensteuerbescheides können auch gleichwertige Belege (z.B.: Jahreslohnzettel, Arbeitslosengeldbezugsbestätigungen, etc.) vorgelegt werden.
- 4.2.4 Die laut Einkommensteuergesetz 1988 steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 88) sowie das Wochengeld (§ 3 Abs 1 Z 4 lit a EStG 88) stellen im Sinne dieser Maßnahme ebenfalls ein Einkommen dar und sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- 4.2.5 Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversicherung bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.
- 4.2.6 Förderungswerbende Personen, die neben ihrer hauptberuflichen, unselbständigen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft noch über zusätzliche Erwerbsquellen verfügen (z.B. eigener oder gepachteter Landwirtschaftsbetrieb, oder weitere Erwerbstätigkeit), haben auch diese Einkünfte durch entsprechende Belege nachzuweisen.
Bei nachgewiesenen Einkünften aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb durch den steuerrechtlichen Einheitswertbescheid wird dieser als Jahresnettoeinkommen herangezogen.
- 4.2.7 Die Landarbeiterkammer hat bei Vorliegen eines Jahreslohnzettels das Jahresfamiliennettoeinkommen so zu errechnen, indem von den Bruttobezügen gemäß § 25 EStG 88 die einbehaltene Sozialversicherung, Kammerumlage, Wohnbauförderung sowie die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer in Abzug zu bringen sind.

4.3 Sicherstellung

- 4.3.1 Zur Sicherstellung des Darlehens hat der/die Darlehensnehmer/-in einen Schuldschein zu unterfertigen. Die Unterfertigung des Schuldscheines hat vor einem/r dazu befugten Kammerbediensteten unter Vorlage eines amtsgültigen Lichtbildausweises zu erfolgen. Der Schuldschein kann auch vor einem Notar oder einem Bezirksgericht unterfertigt werden.

- 4.3.2 Die in den Schuldschein aufzunehmende Verzinsung des Darlehens errechnet sich aus dem für die jeweilige Sekundärmarktrendite (Quelle: OENB, Renditen auf dem österreichischem Rentenmarkt, Emittenten gesamt) geltenden Zinssatz zuzüglich eines Aufschlages von 3 %. Die Anpassung erfolgt quartalsmäßig.

4.4 Rückzahlung

- 4.4.1 Für die monatliche Rückzahlung des Darlehens hat der/die Darlehensnehmer/-in einen Dauerauftrag einzurichten und dies vor Auszahlung des Darlehensbetrages in Form einer Bestätigung des beauftragten Geldinstitutes bzw. eines Internetbanking-Ausdruckes nachzuweisen.
- 4.4.2 Die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate beträgt € 75,-.
- 4.4.3 Die in Punkt 4.4.2 festgelegten Rückzahlungsraten können vom Vorstand durch Beschluss neu festgesetzt werden.

4.5 Rückforderung

- 4.5.1 Die Landarbeiterkammer ist berechtigt das aushaftende Darlehen zurückzufordern, wenn
- 4.5.1.1. die Steiermärkische Landarbeiterkammer über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde;
 - 4.5.1.2. die gänzliche oder teilweise widmungswidrige Verwendung festgestellt oder die geförderte Liegenschaft nicht vom/n kammerzugehörigen/r Darlehensnehmer/-in als Hauptwohnsitz bewohnt wird;
 - 4.5.1.3. der/die kammerzugehörige Darlehensnehmer/-in vor Tilgung des Darlehens nicht mehr lt. § 2 Abs1 LAKG 1991 idgF kammerzugehörig ist (ausgenommen Pensionierung und Berufsaufgabe wegen Kindererziehung);
 - 4.5.1.4. für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen angeordnet wird, wird vereinbart, dass das aushaftende Darlehen zur Rückzahlung fällig wird, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Erreichung des Förderungszieles trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

- 4.5.1.5. der/die Darlehensnehmer/-in mit der vorgesehenen Rückzahlung mehr als 2 Monate in Verzug ist und der Rückstand innerhalb von weiteren 3 Monaten nicht beglichen wird;
- 4.5.1.6. eine Veräußerung der Liegenschaft erfolgt;
- 4.5.1.7. der/die Förderungsnehmer/-in sein/ihr Eigentum (Baurecht) am geförderten Objekt, wenn auch nur teilweise, durch eine richterliche Verfügung oder einen sonstigen Hoheitsakt verliert;
- 4.5.1.8. nach der Beantragung des Darlehens eine grundbücherliche Belastung der geförderten Liegenschaft ohne Zustimmung der Landarbeiterkammer vorgenommen wird;
- 4.5.1.9. der Dauerauftrag gem. Ziff 4.4.1 vor gänzlicher Tilgung des Darlehens vom/n kammerzugehörigen/r Darlehensnehmer/-in ersatzlos storniert wird;
- 4.5.1.10. andere Personen als die Ehegattin/der Ehegatte, Partner/-in, Kinder im Falle des Ablebens der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers die Erbschaft antreten.
- 4.5.2. In den angeführten Fällen ist die im Schuldschein gemäß Punkt 4.3.2 festgeschriebene Verzinsung ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens fällig. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Vorstand der Landarbeiterkammer ermächtigt, Ausnahmen zu genehmigen. (ANM.BÜRO; Präsident ist ermächtigt, Ausnahmen zu genehmigen)

4.6. Antragstellung und Abwicklung

- 4.6.1. Mit der Förderungsabwicklung ist die Landarbeiterkammer betraut. Der Kammer-Vorstand beauftragt das Kammeramt mit der Abwicklung aller Förderungen, welche diesen Durchführungsbestimmungen entsprechen. Dem Kammer-Vorstand ist über alle Förderungszusagen bzw. Rückforderungen von Förderungsbeträgen wegen Nichteinhaltung der von der förderungswerbenden Person eingegangenen Verpflichtungen Bericht zu erstatten.
- 4.6.2. Die förderungswerbende Person ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich auf Grund der Beantragung einer Förderung verpflichtet, der Landarbeiterkammer jede notwendige Auskunft zu geben, alle Nachweise zu erbringen und in alle für die Bemessung der Förderung in Betracht kommenden Schriftstücke Einsicht zu gewähren und dass bei unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben der antragstellenden Person über wesentliche Umstände der Förderungsbetrag zurückgefordert wird.
- 4.6.3. Vor jeder Auszahlung ist das Beschäftigungsverhältnis anhand des in der Landarbeiterkammer vorhandenen Datenbestandes zu überprüfen. Die förderungswerbende Person muss zum Zeitpunkt der Auszahlung von Förderungsmitteln Kammerbeiträge zur Landarbeiterkammer leisten. Die Auszahlung kann auch in Zeiten der Pensionierung, des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld,

Wochengeld, Zivil- und Präsenzdienst sowie in Zeiten der Bildungs- oder Hospizkarenz erfolgen, sofern keine andere vollversicherungspflichtige Berufstätigkeit ausgeübt wird, und die förderungswerbende Person unmittelbar vor diesen Zeiten als unselbständige/r Arbeitnehmer/-in landarbeiterkammerzugehörig beschäftigt war.

- 4.6.4. Förderungsansuchen sind mittels des Formblattes unter Beifügung sämtlicher darin geforderter Unterlagen einzureichen.
- 4.6.5. Der Förderungsantrag hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 4.6.6. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Vorlage des beglaubigt unterfertigten Schuldscheines und der Dauerauftragsbestätigung bzw. des Internet-Ausdruckes im Rahmen des Onlinebankings.
- 4.6.7. Die Unterlagen für die Abwicklung der Förderung sind bis zur gänzlichen Rückzahlung des gewährten Darlehens in der Landarbeiterkammer sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.6.8. Sämtliche im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln entstehenden Gebühren und Kosten sind von den kammerzugehörigen FörderungsempfängerInnen zu tragen.
- 4.6.9. Wird ein bewilligtes Darlehen nicht innerhalb eines Jahres ab Bewilligung in Anspruch genommen, so wird dieses gegenstandslos.
- 4.6.10. Förderungsgegenstand sind Eigenheime und Eigentumswohnungen (Eigentumsvoraussetzung entfällt bei 3.2 Ausstattungsdarlehen), die der förderungswerbenden Person als Hauptwohnsitz dienen (der als Lebensmittelpunkt genutzt wird) bzw. als solcher vorgesehen ist. Das Eigenheim (die Eigentumswohnung) muss in angemessener Entfernung von der Arbeitsstätte gelegen sein. Die Entfernung ist dann angemessen, wenn die Fahrtzeit weniger als eineinhalb Stunden beträgt.
- 4.6.11. Sämtliche Nachweise sind in Deutscher Sprache zu erbringen. (Anm.: wenn notwendig: von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung.)

4.7. Zustimmungserklärung

Die förderungswerbende Person ist zu verpflichten, im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 4 u. 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG, BGBl. I 165/1999 idgF., ausdrücklich zuzustimmen, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden ihr betreffenden automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten der Landarbeiterkammer, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bundes- bzw. Landesrechnungshof für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

4.8. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen sind bei geringfügiger Abweichung von den Förderungsvoraussetzungen Ausnahmegenehmigungen durch den Vorstand der Steiermärkischen Landarbeiterkammer möglich.

Für Anträge, die bis 31.12.2013 eingebracht wurden, gelten die Durchführungsbestimmungen des Vorstandsbeschlusses vom 25.06.2009.

5. Zinsenfrees Wohnbaurdarlehen

gemäß 3.1

5.1. Förderungsgegenstand

- 5.1.1. Förderungsgegenstand ist die Errichtung und der Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie deren Vergrößerung, Sanierung oder Verbesserung, wenn sie der förderungswerbenden Person als Hauptwohnsitz dienen bzw. als solcher vorgesehen sind.
- 5.1.2. Eigenheime und Eigentumswohnungen sind förderungswürdig, wenn sie zur Befriedigung eines eigenen Wohnraumbedürfnisses errichtet werden. Die Grundbeschaffungs- und Aufschließungskosten können nicht gefördert werden. Im Falle des Erwerbes von bestehenden Eigenheimen oder Eigentumswohnungen ist ausnahmsweise der in der vertraglichen Vereinbarung festgesetzte Betrag (z.B. Kaufpreis) förderungswürdig.
- 5.1.3 Die förderungswerbende Person muss grundbücherliche/r Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in der Liegenschaft, auf welcher die Baumaßnahme durchgeführt wird, oder Bauberechtigte/r im Sinne des Baurechtsgesetzes, sein. Ausnahmsweise kann ein verbücherungsfähiger Vertrag vorgelegt werden. In diesem Fall ist innerhalb eines Jahres der entsprechende Grundbuchsatzzug vorzulegen. Bei Ersterwerb einer Eigentumswohnung sind entweder der Anwartschaftsvertrag oder der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag und in weiterer Folge der Grundbuchsatzzug vorzulegen.
- 5.1.4 Die förderungswerbende Person hat alle von der Landarbeiterkammer angeforderten Unterlagen beizubringen.

5.2. Förderungsausmaß

- 5.2.1 Das zinsenfrees Wohnbaurdarlehen beträgt
bis zu einem Jahresnettofamilieneinkommen
von 60 % der laut Punkt 4.2.1 errechneten
Einkommengrenze € 8.700.-
- bis zu einem Jahresnettofamilieneinkommen
von mehr als 60 % bis zu 80 % der laut Punkt
4.2.1 errechneten Einkommengrenze € 7.350.-
- bis zu einem Jahresnettofamilieneinkommen
von mehr als 80 % bis zu 100 % der laut Punkt
4.2.1 errechneten Einkommengrenze € 5.850.-.
- 5.2.2 Die angeführten Richtsätze können für jedes im Familienverband lebende unversorgte Kind, für das die Antrag stellende Person oder deren EhegatteIn/PartnerIn (eingetragenen Partnerschaft) zum Zeitpunkt der

Antragstellung Familienbeihilfe des Bundes bezieht, folgendermaßen überschritten werden.

Der Kinderzuschuss beträgt
bis zu einem Jahresnettofamilieneinkommen
von 60 % der laut Punkt 4.2.1 errechneten
Einkommensgrenze € 900.-

bis zu einem Jahresnettofamilieneinkommen
von mehr als 60 % bis zu 80 % der laut Punkt
4.2.1 errechneten Einkommensgrenze € 750.-

bis zu einem Jahresnettofamilieneinkommen
von mehr als 80 % bis zu 100 % der laut
Punkt 4.2.1 errechneten Einkommensgrenze € 600.-.

- 5.2.3 Das Wohnbaudarlehen darf in keinem Fall die förderungswürdigen Gesamtkosten überschreiten. Die förderungswürdigen Gesamtkosten für die antragstellende Person ergeben sich in der Regel aus den Gesamtkosten der förderungswürdigen Maßnahme im Verhältnis zu den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteilen (Baurechtsanteilen) der Antrag stellenden Person, deren EhegattenIn, PartnerIn (eingetragene Partnerschaft) und allenfalls versorgungsberechtigter Kinder. Diese können nachgewiesen werden durch:
- 1.) einen von einem befugten Unternehmer erstellten Kostenvoranschlag über durchzuführende Bauarbeiten;
 - 2.) bezahlte Baukostenrechnungen und Zahlungsnachweise, deren Zahlungsdatum nicht länger als 1 Jahr, gerechnet ab dem Datum der Antragstellung, zurückliegen darf;
 - 3.) den in der vertraglichen Vereinbarung festgesetzten Betrag für den Erwerb eines bestehenden Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung.
- 5.2.4. Der Darlehensbetrag ist so zu bemessen, dass der erforderliche Kapitalbedarf so abzurunden ist, dass der Quotient aus dem Kapitalbedarf und der monatlichen Rückzahlungsrate gemäß Punkt 4.4.2 eine ganze Zahl ergibt.
- 5.2.5 Für förderungswerbende Personen, für die bereits einmal ein Förderungsbetrag über die Landarbeiterkammer gewährt worden ist, kommt ein weiteres Wohnbaudarlehen nach diesen Durchführungsbestimmungen nicht in Betracht. Das gilt auch für Eigenheime, die bereits einmal über die Landarbeiterkammer gefördert wurden, solange der/die Förderungsempfänger/-in (Mit-)Eigentümer/-in des geförderten Objektes ist, es sei denn, dass ein/e Verwandte/r einen Antrag für eine förderungswürdige Maßnahme stellt.

5.3 Förderungsabwicklung

- 5.3.1 Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 1 Jahr vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.
- 5.3.2 Der Bezug des Eigenheimes durch den/die Förderungsempfänger/-in und dessen/deren versorgungsberechtigter Familienmitglieder sowie dessen/deren Partner/-in (eingetragene Partnerschaft) ist der Landarbeiterkammer mittels der Meldezettel mitzuteilen.

6. Zinsensfreies Darlehen für die Ausstattung und Einrichtung von Wohnraum

gemäß 3.2

6.1 Förderungsgegenstand:

- 6.1.1 Die Darlehensgewährung erfolgt für die Ausstattung und Einrichtung von Wohnraum sowie die Anschaffung notwendiger Geräte zur Führung des Haushaltes.

6.2 Förderungswerbende Person:

Punkt 4.2. (Allgemeine Bestimmungen) ist nicht anzuwenden.

6.3 Förderungsausmaß

- 6.3.1 Das Höchstausmaß des zinsensfreien Darlehens beträgt € 5.040.-. Das Darlehen kann für ein und dieselbe Familie und von jedem/r kammerzugehörigen Arbeitnehmer/-in nur einmal in Anspruch genommen werden.
Zweitträge können nicht berücksichtigt werden.
- 6.3.2 Das Darlehen ist in maximal 56 Monatsraten zurückzuzahlen. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt € 90,-.
Der Darlehensbetrag ist so zu bemessen, dass der erforderliche Kapitalbedarf so abzurunden ist, dass der Quotient aus dem Kapitalbedarf und der monatlichen Rückzahlungsrate eine ganze Zahl ergibt.

6.4 Förderungsabwicklung

Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 1 Jahr vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.

7. Zinsenfrees Infrastrukturdarlehen

gemäß 3.3

7.1 Förderungsgegenstand

- 7.1.1 Versorgung mit elektrischer Energie und Wasserversorgung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (Hauptwohnsitz des/r Förderungswerbers/-werberin), die Abwasserentsorgung von Liegenschaften durch Kläranlagen, Sammelgruben oder den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie Anschlussgebühren für die Entsorgung von Oberflächenabwässer.
- 7.1.2 Förderungswürdig sind nur solche Maßnahmen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Stmk. Wasserleitungsgesetz, Stmk. Kanalgesetz) entsprechen.

7.2 Förderungwerbende Person

- 7.2.1 Punkt 4.2. (Allgemeine Bestimmungen) ist nicht anzuwenden.
- 7.2.2 Die förderungwerbende Person muss grundbücherliche/r Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in der Liegenschaft, auf welcher die Baumaßnahme durchgeführt wird, oder Bauberechtigte/r im Sinne des Baurechtsgesetzes sein.
Ausnahmsweise kann ein verbücherungsfähiger Vertrag vorgelegt werden. In diesem Fall ist innerhalb eines Jahres der entsprechende Grundbuchsatzzug vorzulegen.
Bei Ersterwerb einer Eigentumswohnung sind entweder der Anwartschaftsvertrag oder der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag und in weiterer Folge der Grundbuchsatzzug vorzulegen.

7.3 Förderungsausmaß

- 7.3.1 Die Höchstgrenze des Darlehens wird mit € 11.025.- festgesetzt.

Davon entfallen

auf die Abwasserentsorgung von Liegenschaften
durch Kläranlagen, Sammelgruben oder den
Anschluss an das öffentliche Kanalnetz
sowie den Anschluss an das Kanalnetz
für Oberflächenabwässer

€ 6.525,-

und auf Zuleitungs- und Anschlusskosten für die
Versorgung mit elektrischer Energie sowie Wasserversorgung von
Eigenheimen und Eigentumswohnungen je

€ 2.250.-.

- 7.3.2 Die vorgenannten Darlehens(teil)beträge können für jede Maßnahme einzeln oder – im Falle einer gleichzeitigen Durchführung von den unter Punkt 7.1 angeführten

Vorhaben (z.B. bei Neubauten) – bis zu jenem Höchstbetrag gewährt werden, der sich aus der Summe der jeweiligen Höchstbeträge für die einzelnen Maßnahmen ergibt.

- 7.3.3 In keinem Fall darf die Höhe des Darlehens die Summe der Gesamtkosten überschreiten.

7.4 Abwicklung

- 7.4.1 Die Gesamtkosten für die antragstellende Person ergeben sich in der Regel aus den Gesamtkosten der förderungswürdigen Maßnahme im Verhältnis zu den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteilen (Baurechtsanteilen) der antragstellenden Person, deren EhegattenIn, PartnerIn (eingetragene Partnerschaft) und allenfalls versorgungsberechtigter Kinder. Diese sind folgendermaßen nachzuweisen:

bei öffentlichen Vorhaben:	Vorschreibung der Gemeinde
bei privaten Vorhaben:	Kostenvoranschlag eines befugten Unternehmers
bei gemischten Vorhaben:	Kostenvoranschlag eines befugten Unternehmers und Vorschreibung der Gemeinde.

- 7.4.2 Der Darlehensbetrag ist so zu bemessen, dass der erforderliche Kapitalbedarf so abzurunden ist, dass der Quotient aus dem Kapitalbedarf und der monatlichen Rückzahlungsrate gemäß Punkt 4.4.2 eine ganze Zahl ergibt.
- 7.4.3. Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 1 Jahr vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.

8. Umweltdarlehen

gemäß 3.4

8.1 Förderungsgegenstand:

8.1.1. Förderungswürdig sind

8.1.1.1. die Beheizung und/oder Warmwasserbereitung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen: das sind die Anschaffung und der Einbau von mit erneuerbarer Energie (z.B.: Biomasse, Sonnen- und Windenergie) betriebenen Anlagen für die Beheizung und/oder Warmwasserbereitung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, der Anschluss an eine Fernwärmeversorgung bzw. Erneuerung desselben, die Errichtung eines Kachel- oder Kaminofens, wenn diese mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Im Falle des Umstieges auf eine Wärmepumpe muss eine Garantieerklärung über die Jahresarbeitszahl – JAZ von zumindest 4,0, bei der Wärmequelle Luft über eine JAZ von zumindest 3,5 vorliegen.

8.1.1.2. bauliche Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches zum Schutze der Umwelt, das sind:

Neu-, Zu- und Ausbauten, wenn die Voraussetzungen für ein Niedrigenergiehaus vorliegen (Energiekennzahl max. 52 kw/h/m² Bruttogeschossfläche und Jahr), Einbau energiesparender Elemente bei bereits bestehenden Eigenheimen/Eigentumswohnungen: (z.B.:Dämmung einzelner Außenbauteile: Dach/Dachschrägen, Außenwand, Dachgeschoßdecke, Kellerdecke / erdanliegende Böden, Einbau und/oder Sanierung bestehender Fenster, Rollos und Fenster-Tür-Elemente, Außentüren, Hauseingangstüren, Wohnungseingangstüren, Photovoltaikanlagen).

8.1.2. Kosten für thermographische Prüfungen, Energieausweise oder Dichtheitsprüfungen können in die förderungswürdigen Gesamtkosten einbezogen werden.

8.1.3. nicht förderungswürdig sind Sanierung, Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten (z.B.: Böden, Innentüren, Ersatz von Leitungen, die Errichtung eines Wintergartens, Verglasung von Balkonen, Sicherheitsmaßnahmen, wie Alarmanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Austausch von Warmwasserboilern).

8.1.4 Förderungswürdig sind nur solche Maßnahmen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

8.1.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderungswürdige Maßnahme am (künftigen) Hauptwohnsitz der Antrag stellenden Person errichtet wird.

8.2. Förderungswerbende Person

8.2.1 Punkt 4.2. (Allgemeine Bestimmungen) ist nicht anzuwenden.

8.2.2 Die förderungswerbende Person muss grundbücherliche/r Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in der Liegenschaft, auf welcher die Baumaßnahme durchgeführt wird oder Bauberechtigte/r im Sinne des Baurechtsgesetzes sein. Ausnahmsweise kann ein verbücherungsfähiger Vertrag vorgelegt werden. In diesem Fall ist innerhalb eines Jahres der entsprechende Grundbuchsauszug vorzulegen.

8.2.3 Die förderungswerbende Person hat alle zur Beurteilung und Überprüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizubringen.

8.3. Förderungsausmaß

8.3.1 Die Höchstgrenze des Darlehens wird mit 14.700.- festgesetzt.
Davon entfallen

auf Maßnahmen gemäß 8.1.1.1 € 7.350.-,

auf Maßnahmen gemäß 8.1.1.2 € 7.350.-.

8.3.2. Der errechnete Darlehensendbetrag ist so abzurunden, dass der Quotient aus dem errechneten Darlehensbetrag und der monatlichen Rückzahlungsrate gemäß Punkt 4.4.2 eine ganze Zahl ergibt.

8.3.3 Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt für Maßnahmen gemäß Punkt 8.1.1.1 und Punkt 8.1.1.2 jeweils € 75,-

8.3.4 Die vorgenannten Darlehens(teil)beträge können für jede Maßnahme einzeln oder – im Falle einer gleichzeitigen Durchführung von den unter 8.1 angeführten Vorhaben (z.B. bei Neubauten) bis zu jenem Höchstbetrag gewährt werden, der sich aus der Summe der jeweiligen Höchstbeträge für die einzelnen Maßnahmen ergibt.

8.3.5 In keinem Fall darf die Höhe des Darlehens die Summe der förderungswürdigen Gesamtkosten überschreiten.

8.4 Förderungsabwicklung

8.4.1 Die förderungswürdigen Gesamtkosten für die antragstellende Person ergeben sich in der Regel aus den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteilen (Baurechtsanteilen) der antragstellenden Person, deren EhegattenIn/PartnerIn (eingetragenen Partnerschaft) und allenfalls versorgungsberechtigter Kinder. Diese sind nachzuweisen:

bei gemeinschaftlichen Vorhaben: Vorschreibung über
Anschlussgebühren und Kostenvoranschlag
eines befugten Unternehmers

bei privaten Vorhaben:

Kostenvoranschlag eines befugten
Unternehmers

- 8.4.2 Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 1 Jahr vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.